

STATUTEN

des Vereins

Österreichische Gesellschaft für Nachhaltige Immobilienwirtschaft

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins heißt „Österreichische Gesellschaft für Nachhaltige Immobilienwirtschaft“ (kurz: ÖGNI, international: Austrian Sustainable Building Council) und hat seinen Sitz in Wien mit der ZVR-Zahl 017278102. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt einen ideellen Zweck, seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und soll dem Gemeinnutzen dienen. Der Verein bezweckt den Paradigmenwechsel hin zu nachhaltigen Immobilien und Städten sowie einer ethischen Bau- und Immobilienwirtschaft. Dies erfolgt in Umsetzung des 3P-Ansatzes (Produkte, Personen und Prozesse).

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck wird durch die in den Abs (2) und (3) angeführten Tätigkeiten und ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als Tätigkeiten werden ausgeübt
 - die Entwicklung von (internationalen) Zertifizierungssystemen für Gebäude, Unternehmen und Personen;
 - die Erarbeitung und Herausgabe von Leitfäden, Kodizes und Arbeitshilfen;
 - die Bereitstellung von Informationen im Sinne des Open Source-Ansatzes und die (kostenlose) Unterstützung bei der Implementierung;

- die Veranstaltung von (internationalen) Events und Konferenzen sowie die Mitwirkung bei Events und Konferenzen anderer Veranstalter;
- die Konzeption und Umsetzung von (internationalen) Aus- und Weiterbildungsaktivitäten;
- die Öffentlichkeitsarbeit und Lobbying zur Steigerung des Bewusstseins für Fragen und Lösungen der Nachhaltigkeit in der Bau- und Immobilienwirtschaft;
- die Veröffentlichung von Erkenntnissen, Praxiserfahrungen bzw. realisierten Projekten, welche die positive Auswirkung auf Klimaschutz, Ressourcenschonung, Gesundheit, Qualitäts- und Effizienzsteigerung sowie Wirtschaft und Arbeitsmarkt zeigen;
- die Förderung und Durchführung von wissenschaftlichen Studien und Arbeiten, die sich mit den Themen des Vereinszwecks, insbesondere des nachhaltigen Bauens und Bewirtschaftens von Immobilien, der Baustoffe, der Immobilienbewertung und -finanzierung, den Prozessen innerhalb eines Unternehmens sowie der Wertschöpfungskette in der Bau- und Immobilienwirtschaft etc., beispielsweise in Form von Forschungsaufträgen, Stipendien und Preisen;
- die Beteiligung an Gesellschaften (Personen- und Kapitalgesellschaften) in Österreich sowie im Ausland;
- die internationale Vernetzung und Zusammenarbeit mit verwandten Einrichtungen in anderen Ländern, insbesondere die aktive Mitarbeit im „World Green Building Council“ (WGBC).

(3) Die erforderlichen materiellen und ideellen Mittel werden aufgebracht durch

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- Beteiligung an Gesellschaften (Personen und Kapitalgesellschaften) in Österreich sowie im Ausland;
- Erträge aus Veranstaltungen;
- Entgelte für die Durchführung von Zertifizierungen;
- Spenden;
- Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (Teilmitgliedschaft), Personengesellschaften mit Rechtsfähigkeit und juristische Personen sein.
- (2) Die Mitglieder werden in ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder eingeteilt.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod einer natürlichen Person und durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit bei Personengesellschaften und juristischen Personen.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres erklärt werden, wobei der Austritt gegenüber dem Präsidium spätestens sechs Monate vor dem Jahresende zu erklären ist. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Wird der Austritt verspätet erklärt, scheidet das Mitglied erst zum nächsten Austrittstermin aus.
- (3) Das Präsidium kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von einem Monat mit Zahlungen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung besteht unabhängig von der Mitgliedschaft zum Verein weiter.
- (4) Das Präsidium kann ein Mitglied auch ausschließen, wenn es gegen Pflichten aus dem Vereinsverhältnis verstößt oder ein Verhalten setzt, das dem Vereinszweck widerspricht.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs (4) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Präsidiums beschlossen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Kategorie A bis E sind berechtigt, alle Services des Vereines in Anspruch zu nehmen, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Mitglieder der Kategorie F (Teilmitgliedschaft Einzelpersonen) haben eingeschränkte Rechte. Details zu den Rechten der Mitglieder werden vom Präsidium in der Gebührenordnung veröffentlicht.

- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu; das passive Wahlrecht für das Präsidium haben die ordentlichen (Voll-) Mitglieder, für den Vorstand auch die Teilmitglieder (natürliche Personen).
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Präsidium die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Präsidium die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Präsidium über die Tätigkeiten und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Präsidium den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Mitglieder sind vom Präsidium über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen geschmälert und / oder der Zweck des Vereins vereitelt werden könnte. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung (§§ 8 und 9),
- das Präsidium (§§10 und 11),
- der (erweiterte) Vorstand (§§ 12 und 13),
- die Rechnungsprüfer (§14),
- der Fachausschuss (§ 15),
- der Zertifizierungsausschuss (§ 16),
- der Ausbildungsausschuss (§ 17),
- der Beiräte (§ 18),
- die ÖGNI Botschafter (§ 19),

- die Expertenkreise und Arbeitsgruppen (§ 20),
- die Geschäftsstelle (§ 22),
- das Regionalgruppen (§ 21) und
- das Schiedsgericht (§ 22).

§ 8 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des VereinsG 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet spätestens alle fünf Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat
 - auf Beschluss des Präsidiums oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 VereinsG 2002),
 - nach Einberufung durch die die Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 VereinsG 2002)binnen 4 Wochen stattzufinden.
- (3) Alle Mitglieder sind sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Einberufung der Generalversammlung hat auch die Tagesordnung zu enthalten. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium oder im Fall des § 21 Abs 5 VereinsG 2002 durch die Rechnungsprüfer.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzubringen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung in Verbindung mit Punkt 4 gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Vereinsmitglied ist zulässig. Die Stimmrechtsübertragung hat schriftlich zu erfolgen

und ist von dem Mitglied, das sich auf die Stimmrechtsübertragung beruft, nachzuweisen.

- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst wird, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 9 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Wahl, Enthebung und Entlastung der Mitglieder des Präsidiums;
- Wahl, Enthebung und Entlastung des Vorstands;
- Wahl, Enthebung und Entlastung der Rechnungsprüfer;
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Fachausschusses;
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Zertifizierungsausschlusses;
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Ausbildungsausschusses;
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- Ernennung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen einem Mitglied des Präsidiums und des Vereines;
- Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst wird;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 10 Präsidium

- (1) Das Präsidium wird gebildet aus
 - dem/der Präsident/Präsidentin,
 - einem oder mehreren Vize-Präsident(en)/Vize-Präsidentin(nen),
 - sowie weiteren Präsidiumsmitgliedern.
- (2) Die Arbeit im Präsidium ist ehrenamtlich.
- (3) Der/die Präsident/Präsidentin vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Präsident/Präsidentin führt den Vorsitz im Präsidium, im Vorstand und in der Generalversammlung.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese Anordnungen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Präsident/Präsidentin wird im Falle seiner/ihrer Verhinderung vom/von der Vize-Präsidenten/Vize-Präsidentin vertreten.
- (6) Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Präsidiums und des Vereins bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

§ 11 Aufgaben, Wahl, Funktionsdauer und Beschlussfassung des Präsidiums

- (1) Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des VereinsG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen / Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses sowie eines Nachhaltigkeitsberichts;
 - Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern;
 - Entgegennahme von Austritten;
 - Ausschluss von Mitgliedern;
 - Enthebung von Mitgliedern des Fachausschusses;
 - Enthebung von Mitgliedern des Zertifizierungsausschusses;

- Enthebung von Mitgliedern des Ausbildungsausschusses;
 - Konstituierung des Schiedsgerichtes.
 - Einsetzung und Enthebung von ÖGNI-Botschaftern, Regionalgruppen (Chapters), von Arbeitsgruppen, von Expertenkreisen, von Beiräten, Gebarens-Prüfern (für die ÖGNI GmbH) etc.;
 - Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
 - Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - Nominierung der Aufsichtsräte, wenn diese bei Beteiligungen des Vereines vorgesehen sind;
 - Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen einem Mitglied eines Gremiums gem. § 15, 16, 17, 18 oder 19 und des Vereines;
 - Abschluss von Kooperationen mit Vereinen und Verbänden, sowie die Einsetzung eines Gremiums für die Kooperationspartner von ÖGNI;
 - Erlass einer Geschäftsordnung (für Präsidium, Vorstand bzw. die Ausschüsse) zur Regelung vereinsinterner Angelegenheiten;
 - Erlass einer Gebührenordnung;
 - Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Generalversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes endet durch
- den Ablauf der Funktionsperiode gemäß Abs (2),
 - durch Rücktritt,
 - durch Enthebung durch die Generalversammlung,
 - durch die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft *oder*
 - durch Tod.
- (4) Das Präsidium wird vom/von der Präsidenten/Präsidentin im Verhinderungsfall vom/von der Vize-Präsidenten/Vize-Präsidentin schriftlich oder mündlich einberufen und ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Präsidenten/Präsidentin den Ausschlag.

- (6) Die Mitglieder des Präsidiums können ihren Rücktritt gegenüber der Generalversammlung erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums und drei oder mehreren weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Arbeit als Vorstand ist ehrenamtlich.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, das nicht dem Präsidium angehört, aus, hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Für die Kooptierung ist im Nachhinein die Genehmigung der Generalversammlung einzuholen.

§ 13 Aufgaben, Wahl, Funktionsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand unterstützt das Präsidium bei der Durchführung der Vereinsaufgaben. Dem Vorstand kommen die Aufgaben zu, die ihm vom Präsidium oder nach den Statuten zugewiesen werden. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- Beratung bei strategischen Fragestellungen des Vereins;
 - Beratung bei Fragen des Lobbyings und der Öffentlichkeitsarbeit;
 - Beratung bei der Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen (zB Konferenzen);
 - Beratung bei der Konzeption und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsangeboten;
 - Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen einem Mitglied des Vorstandes sowie eines Rechnungsprüfers und des Vereines.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes endet durch
- den Ablauf der Funktionsperiode gemäß Abs (2),
 - durch Rücktritt,
 - durch Enthebung durch die Generalversammlung,
 - durch die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft *oder*
 - durch Tod

- (4) Der Vorstand wird vom/von der Präsidenten/Präsidentin, oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung vom/von der Vize-Präsident/Vize-Präsidentin einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Präsidenten/Präsidentin den Ausschlag.
- (6) Den Vorsitz führt der/die Präsidenten/Präsidentin, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Vize-Präsident/Vize-Präsidentin. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes können ihren Rücktritt gegenüber dem Präsidium oder auch gegenüber der Generalversammlung erklären. Der Rücktritt wird sofort wirksam.
- (8) Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Vorstandes und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Präsidium über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

§ 15 Fachausschuss

- (1) Der Fachausschuss (FA) ist für die Verabschiedung von Unterlagen, wie Leitfäden oder Kodizes, bzw. von Zertifizierungssystemen für Gebäude, Personen oder Unternehmen zuständig.
- (2) Der FA berät das Präsidium bzw. den Vorstand in Angelegenheiten der Systementwicklung und -anwendung sowie der Inhalte für die Immobilienwirtschaft.

- (3) Der FA besteht aus mindestens fünf natürlichen Personen, die von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Die Arbeit im FA ist ehrenamtlich.
- (4) Der FA wählt einen/eine Vorsitzende/n aus seinen Reihen und tagt mindestens einmal im Jahr. Der FA fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Generalversammlung oder in Notsituationen das Präsidium kann jederzeit den gesamten FA oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Erfolgt eine derartige Enthebung auf Beschluss des Präsidiums, so ist dieser der folgenden Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- (5) Die Mitglieder des Fachausschusses können ihren Rücktritt gegenüber dem Präsidium oder auch gegenüber der Generalversammlung erklären. Der Rücktritt wird sofort wirksam. Wenn durch einen Rücktritt die Mitgliederzahl unter fünf fällt, kann das Präsidium einen Experten als Mitglied des Fachausschusses bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung ernennen.
- (6) Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Fachausschusses und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium.

§ 16 Zertifizierungsausschuss

- (1) Der Zertifizierungsausschuss (ZA) ist zuständig für:
 - a. die Beratung der ÖGNI GmbH bei Fragen der Zertifizierung von Gebäuden, Unternehmen bzw. Personen;
 - b. die Unterstützung bei der Qualitätssicherung der von der ÖGNI GmbH durchgeführten Zertifizierungen.
- (2) Der ZA berät das Präsidium bzw. den Vorstand bei allen zertifizierungsrelevanten Angelegenheiten und berätet bei Beschwerden oder Einsprüche im Rahmen der Zertifizierung.
- (3) Der ZA besteht aus mindestens fünf natürlichen Personen und wird von der Generalversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Arbeit im ZA ist ehrenamtlich.
- (4) Der ZA wählt einen/eine Vorsitzende/n aus seinen Reihen und tagt mindestens einmal im Jahr. Der ZA fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Generalversammlung oder in Notsituationen das Präsidium kann jederzeit den gesamten ZA oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Erfolgt eine derartige Enthebung auf Beschluss des Präsidiums, so ist dieser der folgenden Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

- (6) Die Mitglieder des Zertifizierungsausschusses können ihren Rücktritt gegenüber dem Präsidium oder auch gegenüber der Generalversammlung erklären. Der Rücktritt wird sofort wirksam. Wenn durch einen Rücktritt die Mitgliederzahl unter fünf fällt, kann das Präsidium einen Experten als Mitglied des Fachausschuss bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung ernennen.
- (7) Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Zertifizierungsausschusses und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium.

§ 17 Ausbildungsausschuss

- (1) Der Ausbildungsausschuss (AA) ist zuständig für:
 - a. die Beratung der ÖGNI GmbH bei Fragen von Ausbildungsprogrammen (Zulassungskriterien, Zulassung sowie Prüfungsordnung);
 - b. die Unterstützung bei der Qualitätssicherung der durchgeführten Ausbildung, welche die ÖGNI GmbH durchführt.
- (2) Der AA berät das Präsidium bzw. den Vorstand bei allen ausbildungsrelevanten Angelegenheiten und ist Ansprechpartner für Beschwerden, Einsprüche oder Rückfragen bei der Zulassung zum Auditor.
- (3) Der AA besteht aus mindestens fünf natürlichen Personen und wird von der Generalversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Arbeit im AA ist ehrenamtlich.
- (4) Der AA wählt einen/eine Vorsitzende/n aus seinen Reihen und tagt mindestens einmal im Jahr. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Generalversammlung oder in Notsituationen das Präsidium kann jederzeit den gesamten AA oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Erfolgt eine derartige Enthebung auf Beschluss des Präsidiums, so ist dieser der folgenden Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- (6) Die Mitglieder des Ausbildungsausschusses können ihren Rücktritt gegenüber dem Präsidium oder auch gegenüber der Generalversammlung erklären. Der Rücktritt wird sofort wirksam. Wenn durch einen Rücktritt die Mitgliederzahl unter fünf fällt, kann das Präsidium einen Experten als Mitglied des Ausbildungsausschusses bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung ernennen.
- (7) Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Ausbildungsausschusses und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium.

§ 18 Beiräte

- (1) Das Präsidium kann einen oder mehrere unterschiedliche Beiräte einrichten.
- (2) Der einzelne (Fach-) Beirat berät den Verein bei der Entwicklung und Umsetzung der Strategie, um den Paradigmenwechsel hin zur Nachhaltigkeit zu ermöglichen.
- (3) Der einzelne Beirat besteht aus mindestens drei natürlichen Personen und wird vom Präsidium für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Arbeit als Beirat ist ehrenamtlich.
- (4) Der einzelne Beirat wählt einen/eine Vorsitzende/n aus seinen Reihen und tagt mindestens einmal im Jahr.
- (5) Die Mitglieder des Beirates können ihren Rücktritt gegenüber dem Präsidium erklären. Der Rücktritt wird sofort wirksam. Das Präsidium kann jederzeit einzelne Mitglieder entheben.
- (6) Rechtsgeschäfte zwischen Beiräten und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium.

§ 19 Botschafter

- (1) Die Botschafter der ÖGNI sollen bei der inhaltlichen Arbeit des Vereins mitwirken, den Verein in der Öffentlichkeit repräsentieren und das Präsidium in seiner Tätigkeit beraten.
- (2) Das Präsidium wählt für die Dauer von fünf Jahren mindestens zwei, maximal vier ÖGNI Botschafter. Darüber hinaus kann das Präsidium Persönlichkeiten mit besondere Verdienste um den Verein zum „Ehrenbotschafter auf Lebenszeit“ ernennen. Die Arbeit als ÖGNI Botschafter ist ehrenamtlich.
- (3) Botschafter haben Sitzrecht auf allen Präsidiums- und Vorstandssitzungen.
- (4) ÖGNI Botschafter können ihren Rücktritt gegenüber dem Präsidium erklären. Der Rücktritt wird sofort wirksam. Das Präsidium kann jederzeit Botschafter abberufen; davon ausgenommen sind „Ehrenbotschafter auf Lebenszeit“.
- (5) Rechtsgeschäfte zwischen ÖGNI Botschaftern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium.

§ 20 Expertenkreise und Arbeitsgruppen

- (1) Expertenkreise sind permanente Einrichtungen der ÖGNI und befassen sich in Summe mit allen relevanten Themen des Vereinszweckes. Arbeitsgruppen sind

temporäre Einrichtungen und werden speziell für eine Zielsetzung hin ins Leben gerufen.

- (2) Die Expertenkreise und Arbeitsgruppen erarbeiten Inhalte, welche die Branche als Standard bzw. Arbeitshilfen nutzen kann, und beraten die Geschäftsführung, das Präsidium bzw. den Vorstand bei allen Angelegenheiten, welche in ihre Kompetenz fallen.
- (3) Die Expertenkreise bestehen aus mindestens drei natürlichen Personen und werden vom Präsidium für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Arbeit ist ehrenamtlich.
- (4) Jeder Expertenkreis wählt einen/eine Vorsitzende/n aus seinen Reihen und tagt mindestens einmal im Jahr. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (5) Das Mitglied eines Expertenkreises kann seinen Rücktritt gegenüber dem Präsidium erklären. Der Rücktritt wird sofort wirksam. Das Präsidium kann jederzeit Mitglieder abberufen.
- (6) Arbeitsgruppen werden vom Präsidium einberufen und nach Erreichen der festgelegten Ziele aufgelöst.
- (7) Die Durchführung der jeweiligen Sitzungen wird von der Geschäftsführung koordiniert.

§ 21 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird von der ÖGNI GmbH (FN 400884k) wahrgenommen.

§ 22 Regionalgruppen

- (1) Regionalgruppen vernetzen die Mitglieder der ÖGNI in der Region. Aufgabe der Regionalgruppe ist es, lokale Veranstaltungen und Aktivitäten im Sinne des Vereinszweckes zu planen und durchzuführen. Die Regionalgruppen werden von der Geschäftsstelle bei ihrer Arbeit unterstützt.
- (2) Die Regionalgruppen werden vom Präsidium ins Leben gerufen bzw. aufgelöst. Das Präsidium ernennt des Weiteren einen/eine Vorsitzende/n für die Dauer von drei Jahren, welche/welcher jederzeit seinen Rücktritt schriftlich erklären kann bzw. jederzeit vom Präsidium abberufen werden kann.

§ 23 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des VereinsG 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird so gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen sieben Tagen, macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von sieben Tagen, wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit all seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.